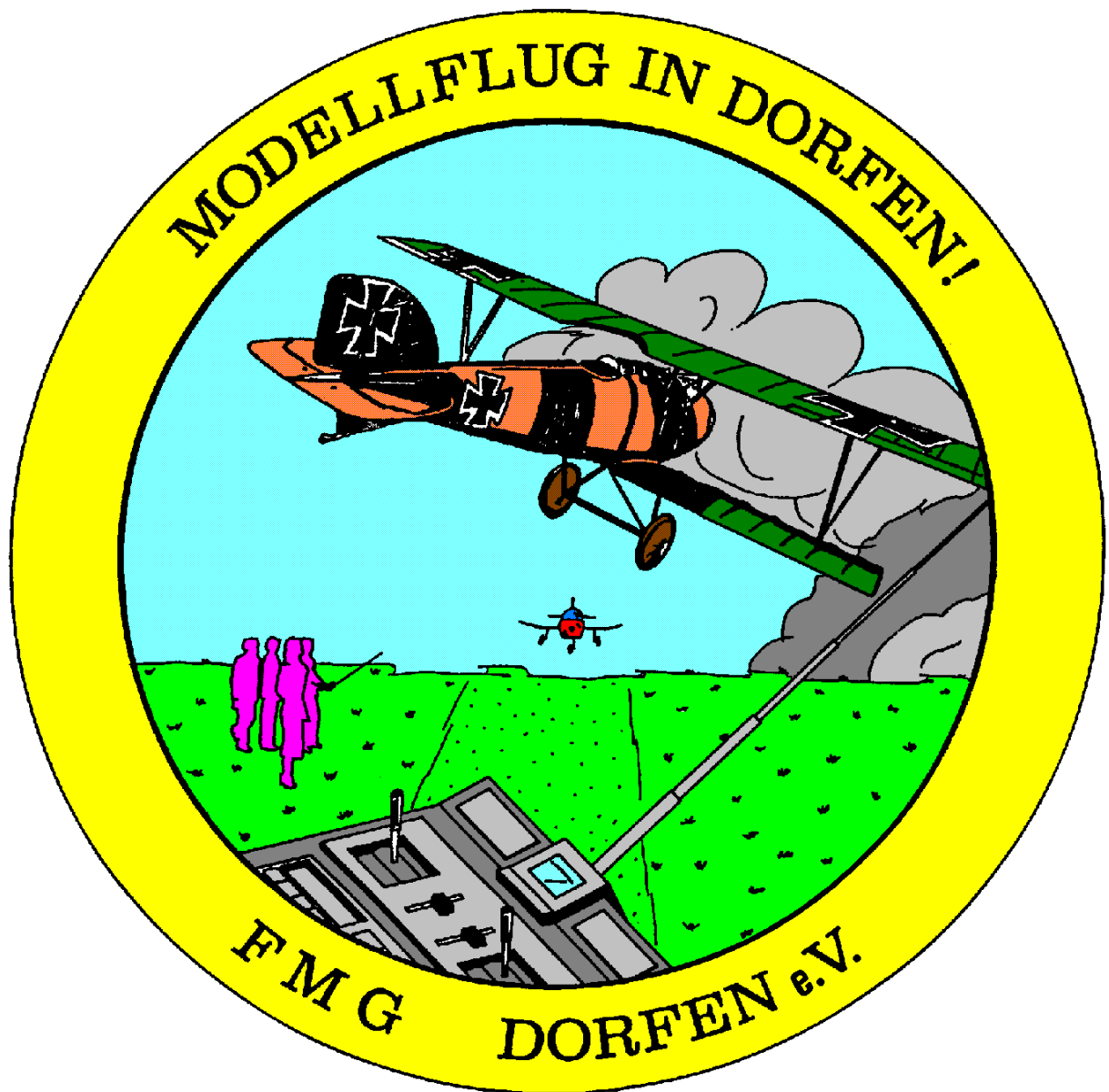


Vereinsatzung





Inhaltsverzeichnis

<u>Thema</u>	<u>Seite</u>
§1 - Gemeinnützigkeit _____	2
§2 - Zweck des Vereins _____	2
§3 - Eigenwirtschaftlichkeit _____	2
§4 - Verwendung von Mitteln _____	2
§5 - Vergütungen für den Zweck der Körperschaft _____	2
§6 - Auflösung des Vereins _____	3
§7 - Mitgliedschaft _____	3
§8 - Rechte und Pflichten der Mitglieder _____	4
§9 - Ende der Mitgliedschaft _____	4-5
§10 - Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag _____	5
§11 - Organe des Vereins _____	6
• Der Vorstand _____	6
• Der Vereinsausschuß _____	6-7
• Die Mitgliederversammlung _____	7-8
§12 - Haftung _____	9
§13 - Flugbetrieb _____	9
§14 - Flugfeld _____	10
§15 - Auflösung des Vereins _____	10



§ 1

Die Flugmodellgruppe Dorfen e.V., im Weiteren FMG Dorfen genannt, mit Sitz in 84405 Dorfen, An der Mehmühle, verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins ist es, den Modellflugsport zu pflegen, die Jugend für diesen Sport zu interessieren und den Nachwuchs zu fördern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch :

- Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Flugbetriebes,
- Durchführung von Trainingsflügen unter der Anleitung erfahrener Flugmodellsportler,
- Anleitung und Hilfestellung beim Bau von Flugmodellen,
- Durchführung und Teilnahme von bzw. an Jugend - und Vereinswettbewerben, Wettbewerben und Meisterschaften,
- Abhalten von Versammlungen und
- Durchführung von Schulungsveranstaltungen mit Erfahrungsaustausch.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§6

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Dorfen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 7

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede Person werden, die an Ziel und Zweck des Vereins interessiert ist.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuß. Im Falle einer Ablehnung brauchen Gründe nicht bekannt gegeben zu werden.
- (4) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. (Stichtag ist der 1.1. des laufenden Jahres)
- (5) Jugendliche Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Jugendliche Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.
- (6) Förderndes Mitglied kann werden, wer sich nicht flugsportlich betätigt, aber im Übrigen die Interessen des Vereins uneigennützig fördert. Fördernde Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.
- (7) Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung Personen ernennen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Sie besitzen die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder und sind von der Beitragszahlung freigestellt.



§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder haben das Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vereinsausschuß und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Alle aktiven Mitglieder gemäß 4 Abs.4/5/7 haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der Flugordnung und sonstiger Anordnungen zu benützen.
- (4) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für die tatsächlich entstandenen Auslagen.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln und
 - c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 9

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet :
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluß
- (2) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluß des Kalenderjahres einzuhalten.
- (3) Der Ausschluß erfolgt
 - a) wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Bezahlung von einem Jahresbeitrag im Rückstand ist,
 - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins,
 - c) wegen groben unsportlichen Verhaltens oder
 - d) aus sonstigen schwerwiegenden, das Ansehen des Vereins oder die Vereinsdisziplin berührenden, Gründen.



§9

Ende der Mitgliedschaft

- (4) Über den Ausschluß, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vereinsausschuß mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung des Vereinsausschuß ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschuß ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.
- (5) Gegen diesen Beschuß ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vereinsausschuß schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Die Mitgliederversammlung kann den Ausschluß mit einfacher Mehrheit aufheben oder bestätigen.
- (6) Wird der Ausschließungsbeschuß vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluß sei unrechtmässig.

§10

Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

- (1) Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
- (2) Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.
- (3) Der Vereinsausschuß hat das Recht, ausnahmsweise bei begründeter Bedürftigkeit die Aufnahmegebühr ganz oder teilweise zu erlassen, sie zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen. Das Recht zu den gleichen Maßnahmen steht auch bezüglich des Jahresbeitrages zu.



§ 11

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der Vereinsausschuß
3. die Mitgliederversammlung

1.) Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden

(2) Jedes Vorstandsmitglied ist Einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, daß der 2. Vorsitzende nur tätig werden kann, wenn der 1. Vorsitzende Aufgaben delegiert oder verhindert ist.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Wahl ist geheim.

2.) Der Vereinsausschuß

(1) Der Vereinsausschuß besteht aus :

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassierer.

(2) Der Vereinsausschuß führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

(3) Für Grundstücksverträge wird die Vertretungsvollmacht des Vereinsausschusses insoweit eingeschränkt, als hierfür die Zustimmung der Mitgliedsversammlung erforderlich ist.

(4) Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.

(5) Der Vereinsausschuß wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Wahl ist geheim.



Organe des Vereins

2.) Der Vereinsausschuß

- (6) Der Vereinsausschuß faßt seine Beschlüsse in Vereinsausschußsitzungen, die vom 1., oder bei dessen Verhinderung vom 2., Vorsitzenden einberufen werden. Der Vereinsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vereinsausschußmitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit muß der 1. bzw. 2. Vorsitzende binnen 3 Tagen eine 2. Sitzung mit der selben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsausschußmitglieder beschlußfähig. In dieser Einladung zu der 2. Versammlung ist auf die besondere Beschlußfähigkeit hinzuweisen. Der Vereinsausschuß faßt die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Bei Ausscheiden eines Vereinsausschußmitgliedes haben die übrigen Vereinsausschußmitglieder das Recht, einen Ersatzmann/Frau bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
- (8) Bei Bedarf kann für besondere Aufgaben ein Beauftragter (Jugendwart, Naturschutzwart u.s.w) ernannt werden, der den Verein beratend unterstützt.

3.) Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
- (3) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.



Organe des Vereins

3.) Die Mitgliederversammlung

- (4) Die Mitgliederversammlungen sind beschlußfähig, wenn mindestens ein Fünftel sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Beschlußunfähigkeit muß der Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit der selben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlußfähigkeit hinzuweisen.

3a) Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben :

- (1) Die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vereinsausschusses,
- (2) die Bestellung zweier Kassenprüfer,
- (3) die Entgegennahme des Kassenberichtes
- (4) die Entlastung der Vereinsausschußmitglieder
- (5) die Wahl des Vorstandes und des Vereinsausschusses
- (6) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- (7) die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vereinsausschuß unterbreiteten Angelegenheiten und über durch Mitglieder eingereichten Anträge
- (8) die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins

3b) Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende. Bei seiner Verhinderung ein zu bestimmendes Vereinsausschußmitglied.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist zulässig.
- (4) Die Beschlußfassung erfolgt durch offene Abstimmung, auf Antrag geheim.



Organe des Vereins

3 b) Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- (5) Für die Wahl der Vereinsausschußmitglieder sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Im zweiten oder weiteren erforderlichen Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinen kann. Zum zweiten bzw. weiteren Wahlgang werden die zwei Kandidaten mit den meisten Stimmen zur Wahl gestellt.

Beurkundung der Beschlüsse

Die in Vereinsausschußsitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen

§12

Haftung

Der Verein unterhält für aktive Mitglieder eine Haftpflichtversicherung, die Schäden aus dem Flugbetrieb im Vereinsrahmen gegenüber Dritten in Rahmen der gesetzlichen Deckungssummen trägt. Schäden, welche durch den Flugbetrieb der Mitglieder untereinander entstehen, sind in jedem Fall selbst zu vertreten. Schäden, die durch grob fahrlässiges Verhalten oder aus einem Verstoß gegen die Flugordnung entstehen, sind in Eigenverantwortung zu regulieren.

§13

Flugbetrieb

- (1) Der Vereinsausschuß erstellt eine Flugordnung, welche verantwortungsvoll zu betrachten ist. Verstöße gegen die Flugordnung können gem. §9 Abs. 3 b/c/d geahndet werden.



§14

Flugfeld

Der Verein hat ein Feld, welches als Start- und Landebahn dient, gepachtet. Es steht allen Mitgliedern samt den darauf befindlichen Einrichtungen zur Verfügung. Der weitere Ausbau und die Erhaltung der sowie Instandsetzung soll durch Eigenleistungen sowie Spenden betrieben werden. Alle Mitglieder sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Möglichkeiten hierbei zu helfen.

§15

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Die Mitgliedschaft ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- (3) Über das Vermögen wird gem. §6 dieser Satzung verfügt.

Beschluß und Verbindlichkeit

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 26.07.1991 von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen und gilt ab diesem Datum verbindlich für alle Mitglieder. Neue Mitglieder erhalten bei ihrem Aunahmegesuch ein Exemplar dieser Satzung ausgehändigt und bestätigen durch ihren vollzogenen Eintritt in den Verein die vorbehaltlose Anerkennung.